



# DER STADTRAT VON ZÜRICH

## An den Gemeinderat

03.10.2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. März 2007 reichten die Gemeinderäte Pascal Pauli (Grüne) und Bastien Girod (Grüne) und 1 Mitunterzeichnender folgende Motion GR Nr. 2007/140 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, mit dem Ziel, dass auf allen öffentlichen Plätzen und Parks der Stadt Zürich Strassenkunst erlaubt ist und die Beschränkung der Darbietungen auf eine Stunde verlängert wird. An heiklen Stellen soll nach dem Beispiel von London markierte "Spielterritorien" eingerichtet werden (Niederdorf, Bahnhofstrasse).

Die Strassenmusik ist in das Kulturleitbild aufzunehmen.

Begründung:

Nach der stadträtlichen Sonderregel "Information für Strassenmusikantinnen und - musikanten sowie für Darbietende andere Strassenkunst" ist bis jetzt in der Stadt Zürich nur entlang der Seepromenade, vom Museum Bellevue bis zum Strandbad Mythenquai, erlaubt. Selbst in diesem kleinen Gebiet sind die einzelnen musikalischen Darbietungen auf 20 Minuten beschränkt. An allen anderen Orten der Stadt ist Strassenkunst gänzlich verboten - Bewilligungen werden keine erlassen.

Musik erfreut die Gemüter vieler Menschen: Dies zeigt der Umstand, dass die Jungen Grünen im Januar 2006 innerhalb von 15 Tagen für ihre "Strassenmusik"-Petition 1800 Unterschriften gesammelt haben. Wo gute Strassenkünstler in Aktion sind, bilden sich schnell Menschenansammlungen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass StrassenkünstlerInnen nur an solchen Orten aktiv sind, an denen ständig viele Leute verkehren, da sich Strassenkünstler auch nach der Nachfrage ausrichten. Die Nachtruhe ist dabei jedoch aufrecht zu erhalten.

Ausnahmeregelungen sind für Gebiete wie u. a. Niederdorf und Bahnhofstrasse zu deklarieren. Da wäre die Lösung nach Vorbild London attraktiv, wo in markierten Feldern Darbietungen erlaubt sind.

Strassenkunst ist eine soziale Beschäftigung und kann eine wichtige Verdienstmöglichkeit darstellen, wovon auch die Bevölkerung und der Tourismus der Stadt Zürich profitieren.

Zudem rühmt sich Zürich als eine Kultur-Stadt, deshalb sollte Kulturschaffenden auch den Zugang zu den öffentlichen Räumen nicht verwehrt bleiben und die kulturelle Vielfalt sollte auch in den Gassen Zürichs gefördert werden.

Nach § 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses zu verlangen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichen eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme der Motion ablehnt oder ihre Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Die Motionsvorlage fordert in der Hauptsache, Strassenkunst auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Parks der Stadt zu erlauben und die zeitliche Beschränkung für eine Darbietung auf eine Stunde zu verlängern.

Die Motionäre begründen ihr Anliegen unter anderem damit, dass Musik im öffentlichen Raum viele Menschen erfreuen würde, eine soziale Beschäftigung und wichtige Verdienstmöglichkeit sei. Zudem gelte es in einer Kulturstadt, die kulturelle Vielfalt zu fördern, was namentlich auch bedeute, Strassenkünstler den Zugang zum öffentlichen Raum nicht zu verwehren.

Es mag zutreffend sein, dass Teile der Bevölkerung, namentlich als Passantinnen und Passanten in der Freizeit, oder auch Touristen, Musik im öffentlichen Raum mögen und genießen. In gleichem Masse ist aber zu berücksichtigen, dass Anwohnerinnen und Anwohner ein Recht auf Ruhe haben und Gewerbetreibende ihre Tätigkeit mehrheitlich gerne ungestört von permanenter akustischer Berieselung ausüben möchten. Letztere fühlen sich zudem oft durch Personenansammlungen vor ihren Geschäftseingängen und Schaufenstern zusätzlich belästigt.

Der Stadtrat und die Verwaltung müssen all diesen unterschiedlichen Interessen gleichermaßen Rechnung tragen. Vor einigen Jahren wurde Strassenmusik deshalb versuchsweise auf einigen Plätzen und Strassen der Innenstadt erlaubt und die Spieldauer an einem Ort auf 20 Minuten begrenzt. Das Ergebnis war, dass der Versuch wegen der ständigen Reklamationen von Anwohnenden, Angestellten und Quartiervereinen abgebrochen werden musste.

Weiter spielen die meisten Strassenmusikantinnen und -musikanten primär aus kommerziellen Überlegungen. Auf der Strasse, in Trams und Gartenrestaurants wird in der Regel schon nach kurzer Zeit Geld gesammelt. Oftmals verdienen Musikerinnen und Musiker oder Gruppen so weit über Fr. 1000.-- am Tag, was einer gewerblichen Nutzung des öffentlichen Grundes entspricht. Viele Musikerinnen, Musiker und Musikgruppen, die ihren Lebensunterhalt mit Strassenmusik verdienen, stammen zudem aus dem aussereuropäischen Raum, oftmals aus Süd- oder Mittelamerika. Mit ihren Darbietungen üben sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, die ihnen nach dem Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) verboten ist.

Im Bereich des Seebeckens ist bereits heute Strassenmusik und Strassenkunst unter bestimmten Bedingungen und ohne Bewilligung erlaubt. Genauere Informationen darüber lassen sich einer Broschüre der Stadtpolizei zur Information von Strassenkünstlerinnen und -künstler entnehmen. Angebot und Nachfrage regulieren sich in diesem Raum recht gut. Passantinnen und Passanten können wählen und bleiben nur stehen, wenn ihnen eine Darbietung gefällt. Anwohnende und Gewerbetreibende sind hier weniger betroffen als an anderen Orten in der Stadt, die für Strassendarbietungen vergleichbar attraktiv sind. Diese Praxis hat sich bewährt.

Kunst hat stets auch eine subjektive Komponente. Ob eine Darbietung gefällt, ist immer auch abhängig vom persönlichen Geschmack. Daher könnte zum Beispiel auch eine Qualitätsprüfungskommission für Strassenkünstlerinnen und -künstler die Anzahl Reklamationen kaum verringern. Zudem kann schliesslich selbst gefällige Musik nach einer Zeit zum Ärgernis werden, wenn man gezwungen ist, sie zuhause oder während der Arbeit stundenlang, wiederholt und ungefragt anhören zu müssen.

Zusammenfassend lehnt der Stadtrat aus all diesen Gründen die Entgegennahme als Motion ab. Allenfalls könnte er sich mit einer Umwandlung in ein Postulat einverstanden erklären.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**